

# BDG-Anlage 1/Ziffer 8 – 11

(besondere Ernennungserfordernisse)

## 8. VERWENDUNGSGRUPPE E 1

(Leitende Beamte)

### Gemeinsame Erfordernisse

- 8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.12 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.15 bis 8.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

### Richtverwendungen

- 8.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 12 ist zB:  
Der stellvertretende Leiter der Sektion II und Leiter der Bereiche Organisation, Dienstbetrieb und Einsatzangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres.
- 8.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 11 sind zB:
- a) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Niederösterreich,
  - b) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Tirol.
- 8.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:
- a) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Burgenland,
  - b) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Vorarlberg.
- 8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:
- a) Stadtpolizeikommandant für Graz,
  - b) Stadtpolizeikommandant für Linz.
- (Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)
- 8.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:
- a) Stadtpolizeikommandant für Brigittenau/Leopoldstadt,
  - b) Leiterin oder Leiter der Verkehrsabteilung bei der Landespolizeidirektion Salzburg,
  - c) im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Hirtenberg.
- 8.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
- a) Leiterin oder Leiter der Verkehrsabteilung bei der Landespolizeidirektion Burgenland,
  - b) Stadtpolizeikommandant für Klagenfurt,
  - c) im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Suben,
  - d) stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Einsatzabteilung bei der Landespolizeidirektion Wien.
- 8.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
- a) Bezirkspolizeikommandant für Mödling,
  - b) Stadtpolizeikommandant für Villach.
- 8.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- a) Bezirkspolizeikommandant für Feldkirch,
  - b) Bezirkspolizeikommandant für Melk.
- 8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Bezirkspolizeikommandant für Tulln,
  - b) Bezirkspolizeikommandant für Hallein,
  - c) Leiter des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Klagenfurt (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Klagenfurt).
- 8.11. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
- a) Bezirkspolizeikommandant für Lilienfeld,
  - b) Leiter des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Villach (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Villach),
  - c) Bezirkspolizeikommandant für Tamsweg.
- 8.12. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
- a) E 1 Referent in der Organisations- und Einsatzabteilung (OEA) beim Landepolizeikommando für Wien,
  - b) Leiter des Einsatzreferates beim Stadtpolizeikommando für Simmering (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Simmering).
- (Anm.: Z 8.13 und 8.14 wurden nicht mehr vergeben)

### **Ausbildung**

- 8.15. Der erfolgreiche Abschluss
- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a und
  - b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

### **Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1**

- 8.16. (1)
- a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,  
(Anm.: lit. b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 140/2011)
  - c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe E 2a im Ausmaß von zumindest einem Jahr.  
(Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 147/2008)

### **Sonderbestimmung für die Funktionsgruppe 12**

- 8.17. Voraussetzung für die Ernennung in die Funktionsgruppe 12 der Verwendungsgruppe E 1 ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 8.16 die Absolvierung des Führungskräftestrainings im Bundesministerium für Inneres oder eine diesem Lehrgang vergleichbare Ausbildung.
- Vorheriger Besondere Bestimmung für Angehörige der Besoldungsgruppe

### **Allgemeiner Verwaltungsdienst**

- 8.18. Die Erfordernisse der Z 8.15 und 8.16 können durch
- a) die Erfüllung der Erfordernisse der Z 1.12 oder 1.13,
  - b) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 und
  - c) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst sowie eine mindestens zweijährige Praxis im exekutiven Außendienst oder eine mindestens achtjährige praktische Erfahrung in der Führung operativer Einheiten einschließlich der Planung und unmittelbaren Führung polizeilicher Einsätze
- ersetzt werden.

**9. Vorheriger Verwendungsgruppe E 2a  
(Dienstführende Beamte)  
Ernennungserfordernisse:**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Gemeinsame Erfordernisse**

- 9.1. Eine in den Z 9.2 bis 9.8 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den 9.10 und 9.11 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**Richtverwendungen**

- 9.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Spielfeld,
- b) Leiter des Verkehrsreferates beim Bezirkspolizeikommando für Liezen,
- c) Kommandant der Polizeiinspektion Wien Goethegasse,
- d) Kommandant der Polizeiinspektion Leonding,  
im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

- 9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Lienz,
- b) Leiterin oder Leiter des Ermittlungsbereiches Diebstahl im Landeskriminalamt der Landespolizeidirektion Tirol,
- c) Kommandant der Polizeiinspektion Bad Ischl.

- 9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Kommandant einer Polizeiinspektion oder Fachinspektion sofern dieser nicht einer höherwertigen Funktionsgruppe zugeordnet ist,
- b) Leiter des Einsatzreferates beim Bezirkspolizeikommando für Baden,  
(Anm.: lit. c aufgehoben durch Z 7, BGBl. I Nr. 113/2017)
- d) im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Wels.

- 9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- (Anm.: lit. a und b aufgehoben durch Z 8, BGBl. I Nr. 113/2017)
- c) Stellvertretender Leiter einer Erhebungsgruppe für Vermögensdelikte beim Kriminalreferat des Stadtpolizeikommandos für Graz.

- 9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Kriminalsachbearbeiterin oder Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Landeskriminalamts der Landespolizeidirektion Niederösterreich,
- b) Qualifizierter Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Linz,
- c) Qualifizierter Sachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Dornbirn,
- d) im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Stein-Außenstelle Meidling im Tal.

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Salzburg,
- b) Sachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Seefeld,
- c) im Justizwachdienst: Dienstenteiler in der Justizanstalt Salzburg.

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für Einsatztraining in der Abteilung für Sondereinheiten der Landespolizeidirektion Wien,
- b) im Justizwachdienst: Stellvertreter des Justizwachkommandanten der Justizanstalt Leoben - Außenstelle Judenburg.

9.9. Eine Verwendung der Funktionsgruppe GL ist zB: die Dienstführende oder der Dienstführende in Einsatzfunktion im Wachzimmer der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

### **Ausbildung**

9.10. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Vorheriger Verwendungsgruppe E 2a.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Vorheriger Verwendungsgruppe E 2a

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Vorheriger Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b.

9.12. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2005)

## **10. Vorheriger VERWENDUNGSGRUPPE E 2b**

**(Eingeteilte Beamte)**

### **Ernennungserfordernisse:**

10.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Vorheriger E 2c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

### **Definitivstellungserfordernisse:**

10.2. Eine mindestens einjährige praktische Verwendung in der Vorheriger Verwendungsgruppe E 2b. Dieses Erfordernis kann durch eine mindestens dreijährige praktische Verwendung als Vertragsbediensteter im Exekutivdienst ersetzt werden.

## 11. Verwendungsgruppe 2c

(Beamtinnen und Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst)

### **Vorheriger Ernennungserfordernisse:**

- a) Erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- b) auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

